

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 03

Donnerstag, 25. Januar 2018

Seite: 20

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite
Bauausschusssitzung am 29.01.2018.....21
Zweckverband Kinderbildung und -betreuung Aham - Gerzen - Schalkham
Gebührensatzung des Zweckverbandes Kinderbildung und -betreuung
Aham – Gerzen - Schalkham21

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG
Am **Montag, 29.01.2018**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine
Sitzung des Bauausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Hochbau
Neubau einer 2-fach Sporthalle mit Mehrzweckcharakter in Neufahrn
Bevollmächtigung Landrat
- 2 Hochbau
Neubau einer 2-fach Sporthalle mit fester Bühne in Vilsbiburg
Festlegung Jury zum VgV
- 3 Hochbau
Realschule Rottenburg, Generalsanierung mit Erweiterung
Festlegung Jury zum VgV
- 4 Hochbau
Sonderpädagogisches Förderzentrum Bonbruck
Behindertengerechte Erschließung und Erweiterung Ganztagsbetreuung
- 5 Hochbau
Gymnasium Vilsbiburg
Auswirkung der Erweiterung G9 auf die Gesamtfertigstellung
- 6 Tiefbau
B 15n - Verlegung LA7 (A92)
Information / Präsentation provisorischer Anschluss durch ABD Südbayern
- 7 Tiefbau
Grundhafte Sanierung A 92 Landshut-West bis Dingolfing-Ost Information
- 8 Tiefbau
Errichtung einer Linksabbiegespur an der Einmündung der Kreisstraße LA 23 in die B 299
Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt
- 9 Tiefbau
LA 23, Unterneuhausen - Furth
Vergabe Vollausbau mit Geh- und Radweg

(Nr. 46 vom 22.01.2018)

Zweckverband Kinderbildung und -betreuung Aham - Gerzen - Schalkham

Gebührensatzung des Zweckverbandes
Kinderbildung und -betreuung
Aham – Gerzen - Schalkham

Der Zweckverband Kinderbildung und -betreuung Aham-Gerzen-Schalkham erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG, in der Fassung in der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 Bayer. E-Government-Gesetz vom 22.12.2005 (GVBl. S. 458) sowie Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458), und § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 14.12.2006 (Amtsblatt Landkreis Landshut Nr. 41 vom 13.12.2006) folgende

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 Benutzungs-satzung Kindertageseinrichtungen) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung auf-genommen wird,
 - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr im Sinne von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen und kann nur für ein ganzes Monat gebucht werden.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Erkrankung des Kindes fort, es sei denn, das Kind wird aus der Kindertageseinrichtung abgemeldet.
- (4) Die Gebühren gemäß **§ 5 Abs. 1 werden für 12 Monate** und die Gebühren gemäß **§ 5 Abs. 2 werden für 11 Monate** eines Kalenderjahres erhoben.
- (5) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren unter Angabe des Verwendungszweckes „Kindergartengebühr“ zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) Wird die Gebühr nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, werden Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. B KAG i. V. m. § 233 AO fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kinder-tageseinrichtung.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a. für Regelkinder (drei bis sechs Jahre):
 - i. für eine Buchungszeit von 4 Stunden EUR 64
 - ii. für eine Buchungszeit von 5 Stunden EUR 71
 - iii. für eine Buchungszeit von 6 Stunden EUR 81
 - iv. für eine Buchungszeit von 7 Stunden EUR 89
 - v. für eine Buchungszeit von 8 Stunden EUR 102
 - vi. für eine Buchungszeit von 9 Stunden EUR 114
 - vii. für eine Buchungszeit von 10 Stunden EUR 127
- b. für Schulkinder (ab sechs Jahren):
 - i. für eine Buchungszeit von 2 Stunden EUR 38
 - ii. für eine Buchungszeit von 3 Stunden EUR 50
- c. für Krippenkinder (12 Monate bis drei Jahre):
 - i. für eine Wochenbuchungszeit bis 20 Stunden EUR 128
 - ii. für eine Wochenbuchungszeit bis 25 Stunden EUR 142

- iii. für eine Wochenbuchungszeit bis 30 Stunden EUR 162
- iv. für eine Wochenbuchungszeit bis 35 Stunden EUR 178
- v. für eine Wochenbuchungszeit bis 40 Stunden EUR 204
- vi. für eine Wochenbuchungszeit bis 45 Stunden EUR 228
- vii. für eine Wochenbuchungszeit bis 50 Stunden EUR 254

(2) Für die Teilnahme am Mittagessen werden, für jeden angefangenen Monat, nachfolgende Gebühren erhoben:

<u>Inanspruchnahme pro Woche</u>	<u>Kindergarten</u>	<u>Kinderkrippe</u>
Ein Tag pro Woche	EUR 12,00	EUR 17,00
Zwei Tage pro Woche	EUR 24,00	EUR 29,00
Drei Tage pro Woche	EUR 36,00	EUR 41,00
Vier Tage pro Woche	EUR 48,00	EUR 53,00
Fünf Tage pro Woche	EUR 60,00	EUR 65,00

(3) Weitere Gebühren werden nicht erhoben; insbesondere sind in der Gebühr Spiel- und Getränkegeld enthalten.

§ 6

Gebührenermäßigung, Befreiungen

(1) Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres auf Antrag ermäßigt werden.

Die Gebührenschuldner haben hierzu – auf Anforderung – Unterlagen vorzulegen.

(2) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (Grundlage ist die Haushaltszugehörigkeit) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so fallen für das zweite und alle weiteren Kinder nur die halben Gebühren gem. § 5 Abs. 1 an.

§ 7

Abmeldungen

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch Abmeldung seitens des/der Gebührenschuldner gem. § 2.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, zulässig. Sie hat schriftlich bei der pädagogischen Gesamtleitung der Kindertagesstätte zu erfolgen.

(3) Im letzten Quartal des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ablauf des Kindergartenjahres zulässig. Bei nachweislichem Wegzug ist eine Abmeldung auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. September 2016 außer Kraft.

Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen – Schalkham
Gerzen, 16.01.2018

Gez.

Jens Herrreiter

Zweckverbandsvorsitzender

1. Bürgermeister

(Nr. 20–4233.1 vom 23.01.2018)

Landshut, den 25.01.2018

Landratsamt

gez.

Dreier

Landrat